

## Betriebliche Gesundheitsförderung

Sie sind hier: [Home](#) > [Themen](#) > [Prävention](#) > [Betriebliche Gesundheitsförderung](#) > [Steuerliche Vorteile](#)

### Steuerliche Vorteile

Seit dem 1. Januar 2008 wird die Förderung der Mitarbeitergesundheit zudem unbürokratisch steuerlich unterstützt. Immerhin 500 Euro kann ein Unternehmen pro Mitarbeiter und pro Jahr seither lohnsteuerfrei für Maßnahmen der Gesundheitsförderung investieren.

Es werden Maßnahmen steuerbefreit, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen der §§ 20 und 20b Abs. 1 i. V. mit § 20 Abs. 1 Satz 3 StGB genügen. Hierzu zählen z.B.:

1. Bewegungsprogramme
2. Ernährungsangebote
3. Suchtprävention
4. Stressbewältigung

Nicht darunter fällt die Übernahme der Beiträge für einen Sportverein oder ein Gesundheitszentrum bzw. Fitnessstudio.

### **Einkommensteuergesetz (EStG), § 3 Nr. 34: Betriebliche Gesundheitsförderung**

„Steuerfrei sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen der §§ 20 und 20a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genügen, soweit sie 500 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen.“

13. April 2017



NEWSLETTER



BÜRGERTELEFON



PUBLIKATIONEN



GESETZE & VERORDNUNGEN

